

Wenn unzustellbar, zurück!
Hays AG · Postfach 100123 · 68001 Mannheim

An alle Betroffenen

29.06.2016

**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers /
Auswirkung auf Rechnungsstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Neuerung im Umsatzsteuerrecht hinweisen, welche für unsere Zusammenarbeit und Ihre Rechnungsstellung an Hays AG relevant und zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist.

Durch Art.18 Nr.5 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 – StÄndG 2001) ist §13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner – neu in das UStG eingefügt worden. Der Bundesrat hat dem StÄndG 2001 am 30.11.2001 zugestimmt. Die Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft (Art.39 abs.6 StÄndG 2001). Mit Schreiben vom 05.12.2001 –IV D1 –S7279 –5/01 nahm das BMF zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§13b UStG) ausführlich Stellung.

Nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Abzugsverfahren (§18 Abs.8 UStG, §§ 51 bis 58 UstDV, besonders § 52 UstDV – sogenannte Nullregelung) war der Leistungsempfänger, soweit er Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet, bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer sowie bei bestimmten Inlandslieferungen von der Gegenleistung die Steuer einzubehalten und an das FA abzuführen. Dieses Abzugsverfahren wurde im StÄndG 2001 durch den Gesetzgeber auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung zum 01.01.2002 aufgegeben und durch ein Verfahren mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in §13b UStG ersetzt.

Relevant für unsere Zusammenarbeit ist innerhalb der Neuregelungen des §13b UStG die Änderung des §14 Abs.1 Satz 1 Nr.6 UStG. Die Änderung besagt, dass der leistende Unternehmer in der Rechnung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung aufzunehmen hat.

Hierdurch wird gewährleistet, dass in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§13b Abs.1 UStG) der Leistungsempfänger Kenntnis über die Steuerbefreiung erlangt. Durch diese Änderung wurde Art.22 Abs.3 Buchstabe b Unterabs.1 der 6. EG-Richtlinie umgesetzt.

Bis zum 31.12.2001 konnte ein leistendes Unternehmen mit Sitz im Ausland seine Rechnung an den Leistungsempfänger im Inland ohne Ausweis von Umsatzsteuer stellen, sofern die Rechnung einen Vermerk mit Hinweis auf den § 52 UStG (sogenannte Nullregelung) trug. Mit Wirkung zum 01.01.2002 trat o.g. Änderung in Kraft.

Postanschrift	Hays AG	Hays Aktiengesellschaft · HRB 8258 Amtsgericht Mannheim
Hays AG	Willy-Brandt-Platz 1-3	Vorstand: Klaus Breitschopf (Vorsitzender), Dirk Hahn, Christoph Niewerth, Markus Auer
Postfach 100123	68161 Mannheim	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alistair Cox
68001 Mannheim	T: + 49 (0)621 1788 0	Sitz der Gesellschaft: Mannheim • UST-IdNr. DE 812871896
	F: + 49 (0)621 1788 1299	Commerzbank Mannheim: BLZ 670 400 31, Kto. 6040 42200
		IBAN: DE53 6704 0031 0604 0422 00 • SWIFT: COBADEFXXX
		Commerzbank Mannheim: BLZ 670 800 50, Kto. 6771 57900
		IBAN: DE59 6708 0050 0677 1579 00 • SWIFT: DRESDEFF670

Somit muss das leistende Unternehmen mit Sitz im Ausland und Leistungsempfänger im Inland seine Rechnungen mit einem Hinweis stellen, welche auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach §13 b UStG hinweist.

Wir empfehlen Ihre Rechnung mit folgendem Passus auszustellen:

„Umsatzsteuerfrei aufgrund Reverse-Charge-Verfahren“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Hays AG als Leistungsempfangendes Unternehmen auf die Einhaltung des oben genannten Qualifikationsmerkmals bestehen muss um resultierende Probleme zu vermeiden.

Wir danken im Voraus für Ihr Verständnis und Mithilfe bei der Umsetzung dieser fiskalischen Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Koch
Department Manager
Administration Services

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine Rechtsberatung ersetzt und unter Ausschluss jeglicher Haftung erstellt wurde.